4891/AB

yom 12.03.2021 zu 4916/J (XXVII. GP)
bma.gv.at

Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at +43 1 711 00-0 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.037.696 Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4916/J-NR/2021

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Rauch und weitere haben am 14.01.2021 unter der Nr. 4916/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kreditkartenabrechnungen der Kabinettsmitglieder im Jahr 2020 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass aus dem Zuständigkeitsbereich meiner Vorgängerin gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 die Zuständigkeit für Angelegenheiten betreffend Familie und Jugend an die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration übertragen wurden. Nachdem die Anfrage den Zeitraum 2020 umfasst, bezieht sich die Beantwortung somit auf das Ressort meiner Vorgängerin.

Zu den Fragen 1 bis 4 und 8

- Wurde von Ihrem Ressort im Jahr 2020 ein Vertrag mit einem Kreditkartenunternehmen abgeschlossen?
- Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?
- Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?
- Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?
- Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter Kreditkarten benützen?

Ich erlaube mir, dazu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4978/J vom 20. Jänner 2021 durch das Bundesministerium für Finanzen zu verweisen.

Es gab keine über die allgemeinen Richtlinien hinausgehenden ressortspezifischen Richtlinien von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

Zu den Fragen 5 bis 7

- Wie viele Kreditkarten wurden Ihrem Ressort im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt?
- Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden Kreditkarten zur Verfügung gestellt?
- Wer waren die Benützer Ihres Ressorts der Kreditkarten im Jahr 2020?

Es wurden vier personenbezogene Kreditkarten zur Verfügung gestellt, die an folgende Personen ausgegeben wurden: zwei Personen aus dem Kabinett, eine Sektionsleitung sowie eine Abteilungsleitung.

Zu den Fragen 9 bis 11 und 14

- Wurde die Verwendung der Kreditkarten überprüft?
- Wenn ja, wie wird die Verwendung der Kreditkarten überprüft?
- Wenn ja bei 10., welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Kreditkartenabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?
- Können Sie ausschließen, dass Kreditkarten für private Zwecke missbraucht wurden?

Kreditkarten werden im Ressort nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten und verantwortungsbewussten Personenkreis ausgegeben, der im Zuge der Geschäftsführung solche Ausgaben für das Ressort zu tätigen hat, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz der Kreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Kreditkarten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist.

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaber strafrechtlich, zivilrechtlich und dienstrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen. Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt ("Vieraugenprinzip") und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes und des Rechnungshofs.

Zu den Fragen 12 bis 13

- Gab es im Jahr 2020 Fälle, wo Kreditkarten für dienstfremde und private Zwecke genützt wurde?
- Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffen Mitarbeiter gezogen?

Es gab keine Fälle, bei denen Kreditkarten für dienstfremde und private Zwecke genützt wurden.

Zu den Fragen 15 bis 16

- Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen im Jahr 2020 entstanden? (Bitte um genaue Aufgliederung der Kosten)
- Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen bezogen auf die einzelnen Nutzer
 - o nach Bediensteten des Ressorts entstanden?
 - o nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?
 - o nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?

Insgesamt sind im Zeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2020 Aufwendungen aus Kreditkartenabrechnungen in Höhe von € 20.872,31 entstanden, von denen € 918,50 auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts entfielen.

Zur Frage 17

• Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?

Gemäß den Bestimmungen des § 111 BHG 2013 ist der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln und der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Diese Norm bedingt im Zahlungsvollzug unter anderem auch die Verwendung von Kreditkarten. Da es sich bei Kreditkarten um ein reines Zahlungsmittel handelt mit dem dienstlich notwendige Zahlungen beglichen werden, ist hier kein Zusammenhang zu Einsparungspotentialen zu sehen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher